

Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Kleve vom 16.11.2010

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsausschusses

- § 1 Einberufung der Sitzungen des Integrationsausschusses
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsausschusses

1. Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsausschusses
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit
- § 10 Teilnahme

2. Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsausschusses

3. Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 19 Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss
- § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsausschusses, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 21 Niederschrift
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

IV. Datenschutz

- § 23 Datenschutz
- § 24 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Kleve vom 16.11.2010

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Integrationsausschuss der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsausschusses

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Integrationsausschusses

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Integrationsausschusses sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsausschusses kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese mit den dazugehörigen Drucksachen auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnehmereberechtigte nach § 10 eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird der Zugriff auf Dokumente, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen, durch ein Passwort geschützt.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Integrationsausschusses mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist er verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsausschusses vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Integrationsausschuss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsausschusses unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Integrationsausschusses, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsausschusses, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsausschusses

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Integrationsausschusses sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsausschusses teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsausschusses zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der Stadt untunlich erscheint.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsausschusses oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner und Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 27 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein Ratsmitglied zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Integrationsausschuss kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der durch Beschluss des Rates vom 28.10.2009 und durch Wahl am 07.02.2010 legitimierten Zahl der Mitglieder gestellt

werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsausschusses muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der o.g. Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsausschuss. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsausschusses fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der mit Beschluss des Rates vom 28.10.2009 bestimmten Ratsmitglieder und durch Wahl am 07.02.2010 legitimierten anderen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsausschusses annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsausschuss darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsausschusses gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Integrationsausschusses in Angelegenheiten Ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschusmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Integrationsausschuss Stellung zu nehmen.
- (2) Der Bürgermeister ist zu allen Sitzungen des Integrationsausschusses einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Sitzungen des Integrationsausschusses sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Integrationsausschuss kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsausschusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Integrationsausschuss kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 5 handelt.

- (3) Ist aufgrund eines Fünftels der Mitglieder des Integrationsausschusses ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine

Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Integrationsausschuss durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsausschusses nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsausschusses in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort. Die Redezeit darf jeweils 5 Minuten nicht überschreiten. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsausschusses gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsausschusses für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsausschuss gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsausschusses, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsausschusses in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der

weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsausschuss erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsausschusses in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsausschusses wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsausschusses

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsausschusses ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung des Integrationsausschusses bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung des Integrationsausschusses beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Integrationsausschusses oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, es sei denn, dass der Integrationsausschuss die Beantwortung der Anfrage dennoch zugelassen hat.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Integrationsausschusses handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsausschusses im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 19

Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, die sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedienen oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung der Sitzung des Integrationsausschusses verletzen, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser in derselben Sitzung schon einmal zur Ordnung gerufen worden ist. Er darf das Wort bis zur Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (4) Mitglieder des Integrationsausschusses, die sich beleidigend äußern, ungebührlich benehmen oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzen und die der Vorsitzende zweimal zur Ordnung gerufen hat, können durch Beschluss des Integrationsausschusses - § 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt - sofort von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem kann durch Beschluss des Integrationsausschusses dem betreffenden Mitglied der auf den Sitzungstag entfallende Anteil der monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld entzogen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt ein Mitglied des Integrationsausschusses der Aufforderung, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, so zieht es sich damit ohne Weiteres den weiteren Ausschluss für die beiden nächsten Sitzungen des Integrationsausschusses zu. Der Vorsitzende kann in diesem Falle die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen binnen einer Woche der Einspruch zu.
Bis zur Entscheidung des Integrationsausschusses hat der Einspruch, soweit es um den Fortfall der Sitzungsgelder nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung geht, aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Integrationsausschuss entscheidet über den Einspruch in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Die Entscheidung des Integrationsausschusses ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsausschusses,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Integrationsausschuss bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsausschusses, den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister zuzuleiten. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsausschuss gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsausschusses, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsausschuss im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Datenschutz

§ 23

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang an den Stellvertreter, ist

nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsausschuss in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der weiblichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung verzichtet (§ 12 GO NRW).